

# RS Vwgh 1991/6/12 90/13/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1991

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §1;
- BAO §186;
- BAO §188;
- BAO §260 Abs2 lit a;
- BAO §93 Abs2;
- VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Einheitswertbescheide und Feststellungsbescheide iSd § 186 und des§ 188 BAO müssen eine Verteilung des Einheitswertes bzw der Einkünfte enthalten, wenn am Gegenstand der Feststellung bzw an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind. In diesen Fällen ist die Verteilung ein unverzichtbarer und untrennbarer Teil des Bescheidspruches. Dieser Spruch obliegt gem § 260 Abs 2 lit a BAO der kollegialen Beschlußfassung durch den Berufungssenat. Hat somit der Berufungssenat über die Verteilung des Einheitswertes bzw der Einkünfte am 1.August beraten und abgestimmt, wobei die der Berechnung zugrundeliegenden, mittels EDV erstellten Ausdrucke vom 7. November desselben Jahres stammen und keiner Beratung und Abstimmung mehr unterzogen wurden, so kann der Bescheidspruch nicht dem für die Beschlußfassung zuständigen Behördenorgan zugerechnet werden, was einer Rechtswidrigkeit des Bescheides wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gleichkommt.

## Schlagworte

Behördenorganisation Zurechnung von Organhandlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130028.X04

## Im RIS seit

22.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)